

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

gültig ab Januar 2020

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bedingungen) gelten für alle durch Sebang Batteries Europe GmbH (Sebang Batteries) durchgeführten Serviceleistungen einschließlich Verkäufen, Lieferungen, Reparaturen und Ersatzteillieferungen.

2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich bei Rechtsgeschäften mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Eine konkludente Zustimmung erfolgt in keinem Fall.

3. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.

4. Vorrangig vor diesen Bedingungen gelten im Einzelfall getroffene individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen).

II. Angebot, Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Schriftliche Angebote von Sebang Batteries sind freibleibend und unverbindlich. Eine Lieferverpflichtung ergibt sich hieraus nicht.

2. Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist eine bindende Annahme des Angebots. Sebang Batteries bestätigt die Annahme der Bestellung durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Für den Umfang der Lieferung ist diese schriftliche Auftragsbestätigung von Sebang Batteries maßgebend.

3. Angebote, Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Für die Wirksamkeit von mündlichen Vereinbarungen jeder Art ist die schriftliche Bestätigung von Sebang Batteries erforderlich. Für die Schriftform genügt auch Telefax, Datenfernübertragung oder E-Mail jedoch keine SMS o. ä.

III. Stornierung

Im Falle der Stornierung einer Bestellung durch den Besteller ist Sebang Batteries berechtigt vom Besteller einen pauschalierten Schadensersatz zu verlangen;

- 10 % des Rechnungsbetrages bei Stornierung nach Bestätigung des Auftrages in Höhe von und
- 20 % des Rechnungsbetrages bei Stornierung ab Rechnungsstellung und/oder Anzeige der Versandbereitschaft in Höhe von.

IV. Leistungen

1. Sebang Batteries erbringt die vertraglich vereinbarte Leistung zu dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Stand der Technik. Sebang Batteries schuldet nur dann einen vertraglichen Erfolg, sofern dies durch Vertrag explizit schriftlich vereinbart ist. Das Verwendungsrisiko trägt der Besteller.

2. Sofern Lieferungen vereinbart sind, sind Teillieferungen zulässig.

V. Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zzgl. Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die Zahlung des Kaufpreises oder anderer Zahlungen hat ausschließlich auf das Konto der Sebang Batteries zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

3. Sofern zwischen den Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt Sebang Batteries vorbehalten.

VI. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit bestimmt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Der Beginn der von Sebang Batteries angegebenen/vereinbarten Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, die er zu vertreten hat oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Sebang Batteries berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

3. Die Einhaltung einer Liefer- und Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4. Werden die vereinbarten Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Weitere Ansprüche aus Liefer- und Leistungsverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX. dieser Bedingungen.

VII. Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

VIII. Sach- und Rechtsmängel

1. Der Besteller hat Sebang Batteries einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sebang Batteries verpflichtet sich, schriftlich angezeigte Mängel nach seiner Wahl innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern oder zu beseitigen. Etwaige Beistellkosten trägt der Besteller.

2. Die Gewährleistungszeit beträgt für Pkw-Batterien 36 Monate und für Lkw-Batterien 24 Monate jeweils ab Liefertermin (alternativ: ab Erhalt der Ware)...

...sofern sich die endgültige Abnahme oder der Liefertermin aus Gründen, die nicht von Sebang Batteries zu vertreten sind, verzögern sollte.

3. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn

- a. der Besteller ohne Grund die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten verweigert,
- b. der Besteller den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigt, ohne Sebang Batteries vorher die Möglichkeit zur Nachbesserung zu gewähren, oder
- c. der Mangel auf die Leistungsbeschreibung, auf eine Anweisung des Bestellers oder auf von diesem gestellten Arbeitsmittel oder Vorleistungen anderer Unternehmen zurück zu führen ist.

4. Hat der Besteller ohne Einwilligung von Sebang Batteries selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, übernimmt Sebang Batteries keine Haftung für die daraus entstandenen Folgen.

5. Lässt Sebang Batteries – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung erfolglos verstreichen, so steht dem Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht zu. Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

6. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX. dieser Bedingungen.

IX. Haftung von Sebang Batteries und Haftungsausschluss

1. Für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet Sebang Batteries unabhängig von Rechtsgründen nur

- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit ihrer Inhaber / Organe oder leitenden Angestellten,
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- e. im Rahmen einer Garantiezusage,
- f. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Sebang Batteries auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, sofern nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt worden sind. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

X. Höhere Gewalt

Jede Vertragspartei ist von ihrer Leistungspflicht insoweit befreit, wenn und soweit sie eine vertragliche Verpflichtung aus Gründen höherer Gewalt nicht erfüllen kann. Als höhere Gewalt gilt jedes mit dem Betrieb der Vertragspartei nicht zusammenhängendes, mit unabwendbarer Kraft von außen einwirkendes Ereignis wie z. B. Kriege, Bürgerkriege, (handelsrechtliche) Embargos, Import- oder Exportverbote, politische Unruhen, Naturkatastrophen und -ereignisse, auch insofern als sie die vorgesehenen Transportwege betreffen, unvorhersehbare und unvermeidliche behördliche Anordnungen, Streiks, Aussperrungen und ungewöhnlich schlechtes Wetter. Als höhere Gewalt gelten auch Unterbrechungen der Rohstoff- und Energiezufuhr. Diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat dies der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

XI. Verjährung

1. Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten nach Abnahme. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden durch Sebang Batteries Europe GmbH.

2. Im Falle einer Nachbesserung beginnt die Verjährung erneut, endet jedoch spätestens 6 Monate nach Beginn der Verjährung gem. vorgenannter Ziffer 1.

XII. Geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Softwarenutzung

1. Alle gewerblichen Schutzrechte verbleiben im Eigentum von Sebang Batteries. Sebang Batteries erteilt dem Besteller, auch bezogen auf Abbildungen, Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, nur insoweit ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an etwaigen gewerblichen Schutzrechten, soweit dies zur Nutzung der Liefergegenstände/Leistungen notwendig ist.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, etc. bleiben im ausschließlichen Eigentum von Sebang Batteries. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet oder Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden.

XIII. Eigentumsvorbehalt / Pfandrecht

1. Alle Liefergegenstände bleiben ausnahmslos bis zur vollständigen Bezahlung – auch ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - Eigentum von Sebang Batteries. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn Sebang Batteries sich nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

3. Der Besteller ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand zu veräußern, zu verpfänden noch zur Sicherung zu übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Sebang Batteries unverzüglich davon zu unterrichten.

4. Für den Fall des Weiterverkaufs tritt der Besteller schon jetzt die Forderung aus dem Weiterverkauf an einen Dritten in Höhe des von Sebang Batteries in Rechnung gestellten Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten mit Vorrangrecht an Sebang Batteries ab. Der Besteller ist unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der im Voraus abgetretenen Forderungen ermächtigt.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Sebang Batteries nach Mahnung zur Rückforderung des Liefergegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

6. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann Sebang Batteries den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt Sebang Batteries, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

XIV. Sonstiges

1. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Der Besteller darf Ansprüche gegen Sebang Batteries nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sebang Batteries abtreten.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die Sebang Batteries mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

XV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrecht und des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz für Sebang Batteries zuständige Gericht Frankfurt am Main. Sebang Batteries ist weiterhin berechtigt, den Besteller wahlweise an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.